

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Übersicht 2

über die dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundestag wolle beschließen,

von einer Äußerung und/oder einem Verfahrensbeitrag zu den in der anliegenden Übersicht aufgeführten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

Berlin, den 2. Juli 2014

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
18/8	1 BvR 2056/12	Verfassungsbeschwerde	<p>der Frau B.</p> <p>I. unmittelbar gegen</p> <p>das Urteil des Bundessozialgerichts vom 3. Juli 2012 – B 1 KR 23/11 R – ,</p> <p>II. mittelbar gegen</p> <p>§ 31 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 SGB V in der geltenden Fassung, soweit diese beiden Sätze die normative Zuständigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses gegenüber den Versicherten insbesondere auch bei schwerwiegenden Erkrankungen begründen oder voraussetzen</p> <p><i>betr.:</i> <i>In der Sache geht es der Beschwerdeführerin um die zukünftige Versorgung mit einem in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht verordnungsfähigen arzneimittelähnlichen Medizinprodukt i. S. d. § 31 Absatz 1 Satz 2 SGB V. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat eine Aufnahme des betreffenden arzneimittelähnlichen Medizinprodukts in die Arzneimittel-Richtlinie abgelehnt. Die Beschwerdeführerin rügt unter Hinweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2005 (sog. „Nikolausbeschluss“ - 1 BvR 347/98 -), dass das angegriffene Urteil des Bundessozialgerichts Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip und Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz verletze. Zudem rügt sie, dass sowohl das Urteil als auch § 31 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 SGB V mit der verbindlichen normativen Zuständigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses im Verhältnis zu den Versicherten, insbesondere bei schwerwiegenden Erkrankungen, verfassungswidrig in Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz und in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz, beide in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 2 Grundgesetz und mit Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz, eingriffen.</i></p>
18/9	2 BvL 1/14	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss	<p>Verfassungsrechtliche Prüfung,</p> <p>ob die im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 30. Juni 2013 auf §§ 1 Absatz 1, 2a Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage II des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl S. 119), geändert durch Artikel 1 des Ersten Dienstrechtsänderungsgesetzes zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 430), beruhende Netto-Alimentation des Klägers – bezogen auf die Besoldungsgruppe R 3 – mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes in seiner ab dem 1. September 2006 geltenden Fassung (BGBl S. 2034) unvereinbar gewesen ist, und</p> <p>ob die seit dem 1. Juli 2013 auf §§ 1 Absatz 1, 4 Absatz 1 und 34 in Verbindung mit der Anlage 6 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Juni 2013 (GVBl S. 157) beruhende Netto-Alimentation des Klägers – bezogen auf die Besoldungsgruppe R 3 – mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes in seiner ab dem 1. September 2006 geltenden Fassung (BGBl S. 2034) unvereinbar ist.</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			– Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 12. September 2013 – 6 K 445/13.KO –
18/10	2 BvL 1/11	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss	<p>Verfassungsrechtliche Prüfung,</p> <p>ob § 11 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 52 Absatz 30 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz) vom 9. Dezember 2004 (BGBl I 2004, S. 3310) gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes verstößt, soweit danach im Voraus gezahlte Erbbauzinsen auch dann auf den Zeitraum zu verteilen sind, für den sie geleistet werden, wenn sie im Jahr 2004, aber noch vor der Einbringung der Neuregelung in den Deutschen Bundestag am 27. Oktober 2004 verbindlich vereinbart und gezahlt wurden.</p> <p>– Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs vom 7. Dezember 2010 – IX R 70/07 –</p>
18/11	2 BvL 6/11	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss	<p>Verfassungsrechtliche Prüfung,</p> <p>ob § 8c Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 (BGBl I 2007 S. 1912) mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes insoweit vereinbar ist, als bei der unmittelbaren Übertragung innerhalb von fünf Jahren von mehr als 25 Prozent (im Streitfall 48 %) des gezeichneten Kapitals an einer Körperschaft auf einen Erwerber (schädlicher Beteiligungserwerb) insoweit die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht ausgeglichen oder abgezogenen negativen Einkünfte (nicht genutzte Verluste) nicht mehr abziehbar sind.</p> <p>– Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Hamburg vom 4. April 2011 – 2 K 33/10 –</p>
18/12	1 BvL 6/13	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss	<p>Verfassungsrechtliche Prüfung,</p> <p>ob § 59 a Absatz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in der Fassung vom 12. Dezember 2007 mit Artikel 3 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz vereinbar ist.</p> <p>– Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofs vom 16. Mai 2013 (II ZB 7/11) –</p>
18/13	1 BvR 2222/12 1 BvR 1106/13	Verfassungsbeschwerde	<p>I. der A. GmbH</p> <p>1. unmittelbar gegen</p> <p>a) den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 11. September 2012 – 22 ZB 12.1843 –,</p> <p>b) den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30. Juli 2012 – 22 ZB 11.1518 –,</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<p>c) das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 5. Mai 2011 – Au 2 K 09.743 –, d) den Bescheid der Industrie- und Handelskammer Schwaben vom 27. Februar 2009 – Beitragsbescheid-Nr. 3093285600095 –,</p> <p>2. mittelbar gegen</p> <p>§ 2 Absatz 1, § 3 Absatz 2, Absatz 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammer (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl I S. 920)</p> <p>– 1 BvR 2222/12 –,</p> <p>II. der D. GmbH,</p> <p>1. unmittelbar gegen</p> <p>a) den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 5. Februar 2013 – 8 A 1190/12.Z –, b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 20. April 2012 – 3 K 1741/10.KS –, c) den Bescheid der Industrie- und Handelskammer Kassel vom 12. März 2010 – 950300677 / 0 –,</p> <p>2. mittelbar gegen</p> <p>§ 2 Absatz 1, § 3 Absatz 2, Absatz 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammer (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl I S. 920)</p> <p>– 1 BvR 1106/13 –</p> <p>betr.: <i>Beide Beschwerdeführerinnen wenden sich mit ihren Verfassungsbeschwerden unmittelbar gegen die Heranziehung zu Beiträgen der Industrie- und Handelskammer und gegen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, die Rechtsmittel dagegen zurückweisen. Mittelbar wenden sie sich gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 – IHKG (BGBl I S. 920), welche sie der Mitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer unterwerfen und ihnen die Verpflichtung auferlegen, durch Beiträge an der Deckung der Kosten der Kammertätigkeit mitzuwirken (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 IHKG). Die Beschwerdeführerinnen sehen sich jedenfalls in ihrem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz verletzt und machen zudem eine Verletzung des Art. 9 Abs. 1, des Art. 3 Abs. 1 und des Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz geltend. Die Beschwerdeführerin im Verfahren 1 BvR 1106/13, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die sich im Bereich der Touristik betätigt, sieht sich zudem in Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz verletzt. Eine solche Verletzung der Menschenwürde rügt die Beschwerdeführerin im Verfahren</i></p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<i>1 BvR 2222/12, eine im Vertrieb von Sonderaufbauten für Nutzfahrzeuge tätige GmbH, hingegen nicht.</i>
18/14	1 BvR 2880/11	Verfassungsbeschwerde	<p>1. des Herrn V..., 2. des Herrn V..., 3. des Herrn V...,</p> <p>gegen das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 7. September 2011 – II R 68/09 –</p> <p><i>betr.:</i> <i>Die drei Beschwerdeführer wenden sich mit ihrer Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 7. September 2011 – II R 68/09 –. Sie hatten jeweils zum Miteigentum Grundstücke von einer Gemeinde erworben und im Gegenzug verschiedene Teilflächen ihnen gehörender Grundstücke auf die Gemeinde übertragen. Der Erwerb erfolgte jeweils im Rahmen einer freiwilligen Baulandumlegung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB), wobei jeweils ein Zahlungsausgleich für Mehr- bzw. Minderzuteilungen erfolgte. Das Finanzamt setzte auf der Basis des Werts der von den Klägern erworbenen Grundstücke Grunderwerbsteuer fest. Einspruch und Klage dagegen sowie die Revision zum Bundesfinanzhof blieben erfolglos. Die Beschwerdeführer sehen sich in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verletzt. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. b Grunderwerbsteuergesetz verstoße gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes, weil danach zwar amtliche Umlegungen nach §§ 45 ff. Baugesetzbuch von der Grunderwerbsteuer befreit sind, nicht aber freiwillige Umlegungen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB. Die Beschwerdeführer machen zudem eine Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (Recht auf den gesetzlichen Richter) geltend: Der Bundesfinanzhof hätte das Verfahren aussetzen und dem Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 Grundgesetz (konkrete Normenkontrolle) vorlegen müssen.</i></p>
18/15	1 BvR 472/14	Verfassungsbeschwerde	<p>der Frau M.</p> <p>gegen a) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 28. Januar 2014 – 15 UF 165/13 –, b) den Beschluss des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 27. September 2013 – 13a F 40/13 –</p> <p>und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung</p> <p><i>betr.:</i> <i>Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 28. Januar 2014 – 15 UF 165/13 – und den Beschluss des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 27. September 2013 – 13a F 40/13 –. Das Amtsgericht – Familiengericht – hatte einem Antrag des sog. „Scheinvaters“ auf Verpflichtung der Beschwerdeführerin zur Auskunftserteilung über die Person des mutmaßlichen Vaters ihres Kindes stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die dagegen eingelegte Beschwerde durch Beschluss zurückgewiesen. In der Sache geht es darum, dass der Antragsteller einen möglicherweise bestehenden Regressanspruch gegenüber dem leiblichen Kindsvater durch-</i></p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<p>setzen möchte. Um diese Person ausfindig zu machen, stellte er einen Auskunftsantrag beim Amtsgericht. Das Gericht hielt den Antrag des „Scheinvaters“ für begründet. Sein Anspruch ergebe sich aus § 1353 Absatz 1 BGB i. V. m § 242 BGB. Die für den Anspruch erforderliche Sonderverbindung bestehe wegen der Ehe der Beteiligten. Wegen der erfolgreichen Vaterschaftsanfechtung sei die Mutter des Kindes dem Antragsteller gegenüber verpflichtet, Auskunft über ihre Geschlechtspartner zur Empfängniszeit zu erteilen. Das Persönlichkeitsrecht der Mutter sei nicht vorrangig, da der Antragsteller bei Eingehung der Ehe davon ausgegangen sei, der leibliche Vater des Kindes zu sein. Das Oberlandesgericht hat die daraufhin von der Mutter betriebene Beschwerde mit der Begründung zurückgewiesen, Rechtsfragen zur Auskunftspflicht der Kindesmutter gegenüber dem „Scheinvater“ seien durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 9. November 2011 – XII ZR 136/09 – grundsätzlich geklärt. Zuletzt habe der Bundesgerichtshof in einem Beschluss vom 20. Februar 2013 – XII ZB 412/11 – die Auskunftspflicht der geschiedenen Mutter nach Anfechtung der (ehelichen) Vaterschaft ihrem (geschiedenen) Ehemann gegenüber bejaht. Die Beschwerdeführerin hält ihre Verfassungsbeschwerde für begründet, die Auskunftspflicht verstoße gegen ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht auf Achtung der Privat- und Intimsphäre (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz). Es liege ein ungerechtfertigter Eingriff in den unantastbaren Bereich dieses Grundrechts vor. Das Kind sei zwar in die Ehe der Beschwerdeführerin mit dem Antragsteller hineingeboren, jedoch zu einer Zeit vor Eingehung der Ehe gezeugt worden. Der „Scheinvater“ habe insofern zu keiner Zeit davon ausgehen dürfen, der leibliche Kindsvater zu sein. Insofern bestehe auch kein gleichrangiges Recht des Antragstellers, welches den Grundrechtseingriff rechtfertige, dieser habe sich freiwillig in die Rolle des gesetzlichen Vaters begeben.</p>

